

Bekanntmachung [1397 A]
einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinien

Vom 23. August 1994

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. August 1994 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 17. Juni 1992 (BAnz. Nr. 183b vom 29. September 1992), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt Allgemeines wird unter der Nummer 7 Buchstabe c „Serologische Untersuchungen auf Infektionen“ der Text zum ersten Spiegelstrich wie folgt neu gefaßt:

„— z. B. Lues, Röteln, Hepatitis B“.

Der Text zum zweiten Spiegelstrich wird gestrichen. *

2. In Abschnitt C. „Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft“ wird Nummer 3 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Bei allen Schwangeren ist nach der 32. Schwangerschaftswoche, möglichst nahe am Geburtstermin, das Blut auf HBsAg“) zu untersuchen.“

3. Die Anlage 4 zu den Mutterschafts-Richtlinien (Abschnitt C. 3) „Untersuchung auf HBsAg in der Schwangerschaft“ wird aufgehoben.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 23. August 1994

Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen